OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780198/7/KLi

Datum:
Linz, 21. Jänner 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über den Antrag vom 20. Oktober 2021 des N S, L, betreffend Aufrechterhaltung einer Richtlinienbeschwerde den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe vom 7. Oktober 2021, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 8. Oktober 2021, brachte der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vor, er sei am 11. September 2021 bei der Polizeiinspektion L bei einer Vernehmung gewesen. Er sei von dem amtshandelnden Polizisten bei der Befragung auf übelste Weise behandelt worden, wobei dieser den Bf mehrmals geduzt und lauthals angeschrien habe. Über diese Behandlung sei er äußerst empört und er lasse sich das nicht gefallen. Ein Polizeibeamter habe in erster Linie freundlich und selbst korrekt zu sein; er dürfe einen in keiner Weise mehrmalig duzen, denn er sei ein österreichischer Steuerzahler und habe ein Recht auf korrekte Behandlung. Ein Vertreter des Rechts habe in erster Linie höflich und angemessen korrekt zu handeln. Das Benehmen und Auftreten des Polizeibeamten sei in keiner Weise angemessen gewesen. Er habe bereits mit seinem Rechtsanwalt gesprochen und überlege, eine Anzeige gegen den amtshandelnden Polizisten einzubringen.

Einen Großteil der Polizeibeamten finde er sehr korrekt und anständig. Ihnen gebühre Lob und Dank der Bevölkerung. Der zweite Polizist sei äußerst höflich gewesen und habe sich korrekt verhalten.

Er ersuche um Kenntnisnahme und um entsprechende Belehrung des amtshandelnden Polizisten durch seinen Vorgesetzten.

I.2. Mit Schreiben vom 15. Oktober leitete das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diese Eingabe an die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) weiter und verständigte auch den Bf von der Weiterleitung.

I.3. Bereits mit Eingabe vom 20. Oktober 2021, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 21. Oktober 2021, brachte der Bf vor, seine Richtlinienbeschwerde aufrecht zu halten; er ersuche um eine Entscheidung des Gerichtes.

I.4. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2021, GZ: 21/1949569, teilte die belangte Behörde dem Bf nachfolgende Entscheidung mit:

„Sie führen in Ihrer Beschwerde an, ein Beamter des SPK Linz habe Sie im Zuge einer Amtshandlung geduzt sowie lauthals angeschrien.
Dazu wurde erhoben:
Am 11.09.2021 suchte Ihre minderjährige Tochter die Polizeiinspektion L auf und ersuchte um Hilfe. Sie gab an, eben von Ihnen geohrfeigt und aus der Wohnung geworfen worden

zu sein. Dabei hätten Sie sich aggressiv und beleidigend geäußert, Ihre Tochter mache sich nun Sorgen und habe Angst um ihre Mutter und ihre Geschwister.
Anhand dieser Schilderungen wurden vom Beamten Erhebungen durchgeführt, dabei stellte sich heraus, dass bereits vor einem Jahr ein Betretungsverbot gegen Sie ausgesprochen wurde. Weiter wurde eine Anzeige wegen Körperverletzung und schwerer Nötigung zum Nachteil Ihrer Ehefrau erstattet, was in der Folge zu einer Bewährungsstrafe für Sie führte.
Da eine weitere Eskalation nicht ausgeschlossen werden konnte, wurden Sie telefonisch kontaktiert und zur Klärung des Sachverhaltes in die Polizeiinspektion L bestellt. Mit dem Sachverhalt konfrontiert, bestritten Sie nicht Ihre Tochter aus der Wohnung geworfen zu haben, rechtfertigten sich jedoch damit, dass sie ihren schulischen Verpflichtungen nicht nachkommen würde.
Auf Grund der zurückliegenden Vorfälle und da ein weiterer gefährlicher Angriff gegen Ihre Familie nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde vom Beamten ein Betretungsverbot (Einstweilige Verfügung d. BG Linz vom 01.10.2021 gültig bis 30.09.2022) ausgesprochen. Daraufhin begannen Sie lautstark und in aggressivem Ton zu protestieren und wild zu gestikulieren. Erst nach mehrmaliger Aufforderung in energischem Ton stellten Sie Ihr Verhalten ein.
Der Beamte gibt an, Sie dabei aber zu keiner Zeit geduzt, jedoch laut und bestimmt der Situation entsprechend agiert zu haben.
In der Folge wurde eine Anzeige wegen Körperverletzung und aggressivem Verhalten erstattet. Diesbezüglich wurde am 13.10.2021 in die Polizeiinspektion L eine Beschuldigtenvernehmung betreffend Körperverletzung durchgeführt. Diese Vernehmung führte der gleiche Beamte durch, über den Sie die Beschwerde vom 07.10.2021 an den LVwG (eingelangt im SPK am 21.10.2021) verfasst haben. Dabei traten keinerlei Probleme auf, die Vernehmung wurde sachlich und ruhig durchgeführt. Nach Abschluss der Vernehmung begleitete Sie der Beamte noch zur Tür und zeigte Interesse an Ihrer persönlichen Situation und wollte wissen, wie es Ihnen geht und wie Sie nun zu dem Vorfall vom 11.09.2021 stehen würden. Das Gespräch verlief ruhig und höflich, von Ihnen wurde mit keinem Wort die Beschwerde erwähnt, obwohl es ein leichtes gewesen wäre, die Beschwerde gleich vor Ort zu besprechen.
Abschließend kann kein Fehlverhalten des Beamten festgestellt werden. Auf Grund des aggressiven Verhaltens Ihrerseits war ein energisches Einschreiten des Beamten notwendig. Da Sie am 13.10.2021 im Zuge der Beschuldigtenvernehmung auch kein Problem damit hatten, dass diese der gleiche Beamte durchführte, über den Sie sich beschwert haben, darf angenommen werden, dass die Beschwerde als gegenstandslos betrachtet werden kann.“

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

Der soeben dargestellte Verfahrensgang, der auch den Sachverhaltsfeststellungen zugrunde gelegt wird, ergibt sich nachvollziehbar und unstrittig aus dem Akt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich.

III. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. Nr. 662/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021, sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

III.1. § 31 SPG regelt die Erlassung von Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes:

„Richtlinien für das Einschreiten

§ 31. (1) Der Bundesminister für Inneres hat zur Sicherstellung wirkungsvollen einheitlichen Vorgehens und zur Minderung der Gefahr eines Konfliktes mit Betroffenen durch Verordnung Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erlassen.

(2) In diesen Richtlinien ist zur näheren Ausführung gesetzlicher Anordnungen insbesondere vorzusehen, daß

1. bestimmte Amtshandlungen Organen mit besonderer Ausbildung vorbehalten sind;
2. die Bekanntgabe der Dienstnummern der einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in einer der jeweiligen Amtshandlung angemessenen Weise, in der Regel durch Aushändigung einer mit der Dienstnummer, der Bezeichnung der Dienststelle und deren Telefonnummer versehenen Karte zu erfolgen hat;
3. vor der Ausübung bestimmter Befugnisse mögliche Betroffene informiert werden müssen;
4. bei der Ausübung bestimmter Befugnisse besondere Handlungsformen einzuhalten sind;
5. die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beim Eingriff in Rechte von Menschen auf die Erkennbarkeit ihrer Unvoreingenommenheit Bedacht zu nehmen haben, sodaß ihr Einschreiten von den Betroffenen insbesondere nicht als Diskriminierung auf Grund ihres Geschlechtes, ihrer Rasse oder Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer politischen Auffassung empfunden wird;
6. die Durchsuchung eines Menschen außer in Notfällen durch eine Person desselben Geschlechtes vorzunehmen ist;
7. der Betroffene über geschehene Eingriffe in seine Rechte in Kenntnis zu setzen ist;
8. der Betroffene in bestimmten Fällen auf sein Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson oder eines Rechtsbeistandes hinzuweisen ist und daß er deren Verständigung verlangen kann.

(3) Soweit diese Richtlinien auch für Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zuständigkeitsbereich anderer Bundesminister gelten sollen, erläßt der Bundesminister für Inneres die Verordnung im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministern.“

III.2. § 89 SPG sieht für Beschwerden wegen Verletzung von Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Folgendes vor:

„Beschwerden wegen Verletzung von Richtlinien für das Einschreiten
§ 89. (1) Insoweit mit einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht die Verletzung einer gemäß § 31 festgelegten Richtlinie behauptet wird, hat das Landesverwaltungsgericht sie der zur Behandlung einer Aufsichtsbeschwerde in dieser Sache zuständigen Behörde zuzuleiten.
(2) Menschen, die in einer binnen sechs Wochen, wenn auch beim Landesverwaltungsgericht (Abs. 1), eingebrachten Aufsichtsbeschwerde behaupten, beim Einschreiten eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes, von dem sie betroffen waren, sei eine gemäß § 31 erlassene Richtlinie verletzt worden, haben Anspruch darauf, daß ihnen die Dienstaufsichtsbehörde den von ihr schließlich in diesem Punkte als erwiesen angenommenen Sachverhalt mitteilt und sich hiebei zur Frage äußert, ob eine Verletzung vorliegt.
(3) Wenn dies dem Interesse des Beschwerdeführers dient, einen Vorfall zur Sprache zu bringen, kann die Dienstaufsichtsbehörde eine auf die Behauptung einer Richtlinienverletzung beschränkte Beschwerde zum Anlaß nehmen, eine außerhalb der Dienstaufsicht erfolgende Aussprache des Beschwerdeführers mit dem von der Beschwerde betroffenen Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu ermöglichen. Von einer Mitteilung (Abs. 2) kann insoweit Abstand genommen werden, als der Beschwerdeführer schriftlich oder niederschriftlich erklärt, klaglos gestellt worden zu sein.
(4) Jeder, dem gemäß Abs. 2 mitgeteilt wurde, daß die Verletzung einer Richtlinie nicht festgestellt worden sei, hat das Recht, binnen 14 Tagen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts zu verlangen, in dessen Sprengel das Organ eingeschritten ist; dasselbe gilt, wenn eine solche Mitteilung (Abs. 2) nicht binnen drei Monaten nach Einbringung der Aufsichtsbeschwerde ergeht. Das Landesverwaltungsgericht hat festzustellen, ob eine Richtlinie verletzt worden ist.“

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

IV.1. § 89 Abs. 1 SPG bestimmt, dass, insoweit mit einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht die Verletzung einer gemäß § 31SPG festgelegten Richtlinie behauptet wird, das Landesverwaltungsgericht sie der zur Behandlung einer Aufsichtsbeschwerde in dieser Sache zuständigen Behörde zuzuleiten hat.

Dementsprechend hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde des Bf an die belangte Behörde weitergeleitet.

Gemäß § 89 Abs. 2 SPG haben Menschen, die in einer binnen sechs Wochen, wenn auch beim Landesverwaltungsgericht (Abs. 1), eingebrachten Aufsichtsbeschwerde behaupten, beim Einschreiten eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes, von dem sie betroffen waren, sei eine gemäß § 31 SPG erlassene Richtlinie verletzt worden, Anspruch darauf, dass ihnen die Dienstaufsichtsbehörde den von ihr schließlich in diesem Punkte als erwiesen

angenommenen Sachverhalt mitteilt und sich hiebei zur Frage äußert, ob eine Verletzung vorliegt.

Dieser Bestimmung entsprechend hat die belangte Behörde das zu Punkt I.3. wiedergegebene Schreiben an den Bf gerichtet.

IV.2. Gemäß § 89 Abs. 4 SPG hat jeder, dem gemäß Abs. 2 mitgeteilt wurde, dass die Verletzung einer Richtlinie nicht festgestellt worden sei, das Recht, binnen 14 Tagen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts zu verlangen, in dessen Sprengel das Organ eingeschritten ist; dasselbe gilt, wenn eine solche Mitteilung (Abs. 2) nicht binnen drei Monaten nach Einbringung der Aufsichtsbeschwerde ergeht. Das Landesverwaltungsgericht hat festzustellen, ob eine Richtlinie verletzt worden ist.

IV.3. Die Einbringung eines Verlangens nach § 89 Abs. 4 SPG ist somit davon abhängig, dass die belangte Behörde entweder bereits mitgeteilt hat, dass aus ihrer Sicht die Verletzung einer Richtlinie nicht vorliegt oder die belangte Behörde eine solche Mitteilung nicht binnen drei Monaten nach Einbringung einer Aufsichtsbeschwerde erstattet hat.

In jedem Fall kann ein solcher Antrag aber entweder erst nach der Mitteilung, dass eine Verletzung von Richtlinien nicht vorliegt, oder erst nach Ablauf der Entscheidungsfrist von drei Monaten gestellt werden. Ein schon zuvor gestellter Antrag ist daher verfrüht.

Im vorliegenden Fall wurde die Beschwerde des Bf vom 7. Oktober 2021 am 15. Oktober 2021 an die belangte Behörde weitergeleitet. Der Bf hat schon am 20. Oktober 2021 einen Antrag im Sinn von § 89 Abs. 4 SPG an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gestellt. Zu diesem Zeitpunkt hatte die belangte Behörde dem Bf noch keine Mitteilung iSv § 89 Abs. 2 SPG übermittelt. Auch die Entscheidungsfrist von drei Monaten iSv § 89 Abs. 4 SPG war noch nicht abgelaufen. Demnach war der Antrag des Bf vom 20. Oktober 2021 verfrüht.

IV.4. Zur Frage der Behandlung von verfrüht gestellten Anträgen kann auf die Rechtslage zum Umgang mit Säumnisbeschwerden bzw. Devolutionsanträgen verwiesen werden.

Verfrüht erhobene Säumnisbeschwerden sind zurückzuweisen (vgl. VwGH 8.11.2005, 2003/17/0230; 2.5.2016, Ra 2016/11/0043), und zwar auch dann, wenn die Entscheidungsfrist nach Erhebung der verfrühten Säumnisbeschwerde ungenützt abläuft (ebenso zu Devolutionsanträgen: VwGH 28.9.2010, 2009/05/0316). [Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren^{2}, § 8 VwGVG Rz 6 (Stand 1.10.2018, rdb.at)]

IV.5. Der Antrag des Bf war daher als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

V.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

V.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verfrüht erhobenen Beschwerden bzw. Anträgen, sodass schon aus diesem Grund eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (VwGH 8.11.2005, 2003/17/0230; 28.9.2010, 2009/05/0316; 2.5.2016, Ra 2016/11/0043).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer